

Juristische Handreichung zur Strafbarkeit von Upskirting



Allgemeines

Der nebenstehende Paragraph 184 k wird neu ins Strafgesetzbuch eingeführt. Damit stellt das unerlaubte Fotografieren unter den Rock (sogenanntes Upskirting) nicht mehr nur in Ausnahmefällen eine Ordnungswidrigkeit mit geringer Geldbuße dar, sondern wird nun als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung geahndet. Darüber hinaus sind vom Gesetz auch Bildaufnahmen der Genitalien, vom Gesäß sowie der weiblichen Brust umfasst.

Die strafrechtliche Einordnung trägt der in Deutschland geltenden Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Rechnung.

Wer wird vom Gesetz geschützt?

Die Gesetzesformulierung ist, abgesehen von der weiblichen Brust, neutral gehalten. Im Ergebnis wird die Norm hauptsächlich Frauen* (und Mädchen*) zugutekommen, da diese vom Anfertigen solcher Bilder unverhältnismäßig oft betroffen sind. Ebenfalls sind laut Gesetzesbegründung trans*Personen vom Schutzbereich der Norm umfasst.

Fraglich ist, ob auch nichtbinäre oder inter*Personen durch den Paragraphen geschützt sind, da in der Entwurfsbegründung nur von Menschen gesprochen wird, die sich erkennbar dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen.

Weiterhin ist am Gesetzestext problematisch, dass die genannten Bereiche (Genitalien, Gesäß, Brust) gegen Anblick geschützt sein müssen. Zum einen ist unklar, wann dies genau zutrifft. „Wie kurz oder durchsichtig darf ein Kleidungsstück sein?“ Zum anderen könnte es ausgenutzt werden, wenn z. B. Kleidung verrutscht ist. Sollte das der Fall sein, ist es für Betroffene wichtig, glaubhaft darzulegen, dass dies unabsichtlich geschah. Für die Strafbarkeit ist nämlich entscheidend, dass sich über den erkennbaren Willen der betroffenen Person, bestimmte Körperregionen zu verdecken, hinweggesetzt wurde.

Antragsdelikt und Nebenklage

§184 k StGB ist ein sogenanntes relatives Antragsdelikt und wird deshalb nur auf Antrag der betroffenen Person verfolgt. Das ist gemäß §§ 77 ff. StGB die in ihren Rechten verletzte Person oder dessen gesetzliche Vertreter*in. Sie hat ab Bekanntwerden der Tat 3 Monate Zeit, einen Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft, den Gerichten oder der Polizei zu stellen. Lediglich bei besonderem öffentlichen Interesse ist ein Ermitteln von Amts wegen vorgesehen.

Durch einen Strafantrag wird (im Unterschied zur Strafanzeige) nicht nur ein Sachverhalt gemeldet, sondern gleichzeitig erklärt, dass eine Strafverfolgung explizit gewünscht ist.

Das Delikt wird auch zur Nebenklage gemäß § 395 Abs. 1 StPO zugelassen. So haben Betroffene die Möglichkeit als aktive Prozesspartei aufzutreten.

§ 184k StGB

Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind,
2. eine durch eine Tat nach Nummer 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
3. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummer 1 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen. Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt. Drucksache 19/[...] – 6 – Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.“